

FACHSERIE **L**

FINANZEN UND STEUERN

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zuckersteuer

Betriebsjahr 1963

1. 10. 1963 bis 30. 9. 1964



Bestellnummer : L 8/VI/6 - j 63

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhaltsverzeichnis

Seite

Textteil:

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker	3
B. Stärkezucker	5
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	6
D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzucker- lösungen	6
E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet	7
III. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuer- befreiungsordnung nach Verwendungszwecken	7
IV. Zuckersteuer	7
V. Zuckersteuervergütungen	9

Tabellenteil

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Betriebsjahr 1962/63 (Berichtigte Ergebnisse)	10
2. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Betriebsjahr 1963/64	11
3. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Betriebsjahr 1963/64	12
4. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Betriebsjahr 1963/64	13
5. Steuersollbeträge	14

Gebietsstand: Bundesgebiet einschl. Berlin (West)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der
"Fachserie L Finanzen und Steuern",
Bestellnummer L 8 - 60 enthalten.

Erschienen im Februar 1965

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis DM -,50

Textteil:

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Für die Versteuerung von Zucker waren im Betriebsjahr 1963/64 das Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (BGBl I 1959 S. 645) und die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (BGBl I 1959 S. 647) mit der Zuckersteuerbefreiungsordnung und der Zuckersteuervergütungsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung maßgebend.

Im Berichtszeitraum ergingen u.a. die beiden folgenden Erlasse, die die Zuckersteuerstatistik betreffen.

1. BdF-Erlaß vom 18. November 1963 betr. Zuckersteuerstatistik nach Muster 16 ZuckStDA, in dem die statistische Behandlung von eingeführtem Weißzucker geregelt wird, der nach Abfertigung zum freien Verkehr zum Umpacken in Zuckerherstellungsbetriebe verbracht wird. Auf den Inhalt dieses Erlasses ist bereits im vorangegangenen Bericht Bestellnummer L 8/VI/6 - j 62 auf Seite 3 eingegangen worden.
2. Der BdF-Erlaß vom 16. März 1964 regelt u.a. die statistische Anschreibung von nachzuversteuerndem Zucker, der zunächst auf Grund der ZuckStBefrO steuerfrei abgegeben wurde, und setzt den Zeitpunkt fest, wann Zucker zu melden ist, der unter Stundung der Zuckersteuer auf auswärtige Lager verbracht wird. Durch diesen Erlaß ist die statistische Erfassung der Zuckerversteuerung zeitlich näher an den tatsächlichen Zuckerverbrauch herangebracht worden.

Nach einem Erlaß vom 1. September 1964 können Hauptzollämter auch Stärkezucker, der nicht die Beschaffenheitsmerkmale eines Rohzuckers oder Zuckerablaufs aufweist, nach Vergällung steuerfrei belassen, wenn dieser Zucker zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

II. Absatz von Zucker

A. Roh- und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10 : 9 in Verbrauchszucker umgerechnet) ging um 2,4 % auf 17,4 Mill.dz zurück. In diesen Angaben ist die Einfuhr in Höhe von 812 478 dz enthalten. Demgegenüber weist die Außenhandelsstatistik ohne die im Interzonenhandel eingeführten Mengen eine Einfuhr von 633 735 dz nach. Die restliche Differenz dürfte sich aus zeitlichen Verschiebungen in der statistischen Erfassung der Lieferungen auf Zollaufschublager gemäß BdF-Erlaß vom 18. Januar 1963 erklären. Der Anteil des Rohzuckers an der abgesetzten Menge, der immer sehr gering war, ist im Berichtszeitraum auf 0,4 % zurückgegangen.

1. Versteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker ¹⁾

1 000 dz

Betriebsjahr	Verbrauchszucker	Rohzucker	Insgesamt ²⁾
1959/60	15 417	37	15 450
1960/61	16 575	41	16 613
1961/62	15 553	214	15 745
1962/63 ³⁾	16 910	172	17 065
1963/64	16 916	74	16 983

1) Einschl. Einfuhr.- 2) In Verbrauchszuckerwert.- 3) Berichtigt.

Der abgesetzte Roh- und Verbrauchszucker wurde zum überwiegenden Teil versteuert. Die Entwicklung bei der versteuerten Menge war unterschiedlich. Die Versteuerung von Verbrauchszucker hat kaum noch zugenommen (+ 0,03 %), während sie beim Rohzucker stark zurückgegangen ist (- 56,8 %). Steuerfrei blieben 425 266 dz, das sind 336 827 dz oder 44,2 % weniger als im Betriebsjahr 1962/63. Die starke Abnahme beruht darauf, daß 55,5 % weniger Zucker gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurden als im Vorjahr. Die Ausfuhr, die den zweitgrößten Posten an steuerfreiem Zucker stellt, ist im Betriebsjahr 1963/64 stark angestiegen (+ 37,2 %). Zum ersten Mal seit dem Betriebsjahr 1960/61 wurde auch wieder Zucker an ausländische Streitkräfte geliefert.

2. Absatz von Zucker ¹⁾

dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei			Insgesamt
		ausgeführt	an ausländische Streitkräfte abgegeben	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben	
1959/60	15 449 572	290 620	453	179 066 ²⁾	15 919 711
1960/61	16 612 702	157 220	1 507	154 336 ²⁾	16 925 765
1961/62	15 745 149	247 271	-	235 347 ²⁾	16 227 767
1962/63	17 064 765 ³⁾	75 298	-	686 795 ²⁾	17 826 858 ³⁾
1963/64	16 982 562	103 285	16 428	305 553 ²⁾	17 407 828

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.- 2) Einschl. der Lieferungen zur Herstellung von Cola und Limonaden für ausländische Streitkräfte.- 3) Berichtigt.

Von dem Roh- und Verbrauchszucker, der auf Grund der Bestimmungen der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei blieb, wurden mehr als 6/10 zur Fütterung von Tieren und zur Herstellung von Futtermitteln verwendet. Etwas mehr als ein Drittel diente zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln. Die Zuckermenge, aus der Ausfuhrwaren hergestellt wurden, war mit 1 914 dz verhältnismäßig gering.

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) ist im Betriebsjahr 1963/64 um 0,5 % auf 1,7 Mill.t zurückgegangen. Je Einwohner wurden im Betriebsjahr 29 253 g Zucker verbraucht, das sind 1,6 % weniger als im Vorjahr.

B. Stärkezucker

Der Absatz von Stärkezucker ist gegenüber dem Vorjahr nur wenig (+ 0,1 %) auf 1,4 Mill.dz gestiegen. Im Betriebsjahr 1962/63 betrug die Zunahme noch 6,7 %. Von der genannten Menge wurden 78,9 % versteuert, das sind 3,8 % mehr als im vorangegangenen Jahr. Von den 286 353 dz steuerfreien Stärkezucker entfielen 57 % auf die Ausfuhr, die damit um 22,7 % zurückgegangen ist. Die Ausfuhr überschritt die Einfuhr von Stärkezucker um 91 464 dz. Demgegenüber weist die Außenhandelsstatistik eine Ausfuhr von 162 639 dz und eine Einfuhr von 120 048 dz nach. In der Ausfuhr stimmen die Ergebnisse weitgehend überein. Die Unterschiede bei der Einfuhr dürften weitgehend durch die Bestimmungen der BfE-Erlasse vom 18. Januar 1963 und 18. November 1963 zu erklären sein (s. Bestellnummer L 8/VI/6 - j 62 Seite 3). Dagegen sind die gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebenen Mengen um 8,9 % gestiegen.

3. Absatz von Stärkezucker dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei		Insgesamt
		ausgeführt	gemäß Zucker- steuerbe- freiungsordnung abgegeben	
1959/60	919 533	105 893	-	1 025 426
1960/61	971 417	168 057	8 765	1 148 239
1961/62	1 049 654	168 627	51 536	1 269 817
1962/63	1 031 003 ¹⁾	210 877	113 205	1 355 085 ¹⁾
1963/64	1 069 896	163 084	123 269	1 356 249

1) Berichtigt.

Der Verbrauch an Stärkezucker ist um 3,8 % auf 1,1 Mill.dz gestiegen, das sind 1 843 g je Einwohner.

4. Verbrauch ¹⁾ von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Roh-)zuckerabläufen sowie Stärkezucker

Betriebsjahr	Zucker ²⁾		Rübensäfte und Rüben- (Roh-)zuckerabläufe ³⁾		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	kg	t	kg	t	kg
1959/60	1 545	27,906	21 346	0,386	91 953	1,661
1960/61	1 661	29,579	23 878	0,425	97 142	1,730
1961/62	1,575	27,747	25 189	0,444	104 965	1,850
1962/63	1 706 ⁴⁾	29,737 ⁴⁾	28 878 ⁴⁾	0,503	103 100 ⁴⁾	1,797 ⁴⁾
1963/64	1 698	29,253	36 783	0,634	106 990	1,843

1) Versteuerte Mengen.- 2) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.- 3) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.- 4) Berichtigt.

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Der Absatz von im Preßverfahren hergestellten Rübensäften sank wiederum gegenüber dem Vorjahr um 5,0 % auf 91 610 dz. Hiervon wurde die Hauptmasse (99,7 %) versteuert. In diesen Angaben ist die Einfuhr mit 2 003 dz enthalten. Der geringe Rest von 235 dz entfiel auf die steuerfreie Ausfuhr, die im Berichtszeitraum um 1,3 % gestiegen ist.

5. Absatz von Rübensäften - im Preßverfahren hergestellt -
dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt	Insgesamt
1959/60	96 215	239	96 454
1960/61	89 592	253	89 845
1961/62	99 054	367	99 421
1962/63	96 213	232	96 445
1963/64	91 375	235	91 610

Je Einwohner wurden im Betriebsjahr 1963/64 157 g im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte verbraucht gegenüber 168 g im Vorjahr.

D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen

Der Absatz dieser Erzeugnisse ist der bisherigen Entwicklung folgend sehr stark gestiegen (+ 43,8 %) und erreichte damit die höchste Zunahme der letzten Jahre. Mit 276 459 dz wurde die Hauptmasse (97,3 %) versteuert. Von der versteuerten Menge stammten 4 677 dz aus dem Ausland; rund 94 % hatten einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %. Unversteuert blieben 7 795 dz, die mit Ausnahme von 6 dz, die ausgeführt wurden, gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei blieben.

6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen. ¹⁾
dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei		Insgesamt
		ausgeführt	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben	
1959/60	117 248	-	-	117 248
1960/61	149 186	-	-	149 186
1961/62	152 840	-	1 657	154 497
1962/63	192 565 ²⁾	-	5 137	197 702 ²⁾
1963/64	276 459	6	7 789	284 254

1) Rübensäften (nicht im Preßverfahren hergestellt) und anderen Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.- 2) Berichtigt.

Der Verbrauch je Einwohner belief sich auf 476 g (Betriebsjahr 1962/63 : 336 g).

E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Verbrauchsentwicklung verlief bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über den Gesamtverbrauch an Zucker zu vermitteln, werden die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Wegen der Methode wird auf die Erläuterungen in der Veröffentlichung über "Verbrauch und Besteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren 1955 bis 1960" S. 45, Bestellnummer L 8 - 60 hingewiesen. Nach diesen Berechnungen erreichte der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Betriebsjahr 1963/64 die Höhe von 17 729 403 dz und war damit um nur 1 634 dz höher als im Vorjahr.

III. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Die, nach der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfreien Lieferungen von Zucker, die in den oben genannten Absatzzahlen enthalten sind, gingen insgesamt im Betriebsjahr 1963/64 stark zurück. Die Entwicklung im einzelnen kann der Textübersicht 7 entnommen werden.

7. Steuerfrei abgegebener Zucker ¹⁾
dz

Betriebsjahr	Rohzucker	Verbrauchszucker	Zuckerlösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1959/60	28 204	153 682	-	-	-
1960/61	11 070	144 373 ²⁾	-	-	8 765
1961/62	42 832	196 798 ²⁾	1 657	3 406	48 130
1962/63	18 110	670 496	5 137	12 601	100 604
1963/64	21 213	286 461	7 789	13 626	109 643

1) Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung. - 2) Berichtigt.

Den größten Posten (218 633 dz) stellte der Futterzucker. Er diente entweder direkt der Fütterung von Tieren oder der Herstellung von Futtermitteln. Zur Fütterung von Bienen wurden 134 672 dz, zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen 18 781 dz verwendet. 65 180 dz Zucker wurden zur Herstellung von Futtermitteln verwendet. Mit 209 938 dz diente der nächstgrößte Teil des unversteuerten Zuckers unvergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln. 2 335 dz unvergällter Zucker wurden zur Herstellung von Ausfuhrwaren gebraucht. Der Rest wurde vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln benötigt.

IV. Zuckersteuer

Das Steuersoll an Zuckersteuer belief sich im Betriebsjahr 1963/64 auf 177,5 Mill. DM und war damit um 88 273 DM (- 0,05 %) niedriger als im Vorjahr. Im Durchschnitt entfielen auf den Einwohner der Bundesrepublik 3,06 DM Zuckersteuer. Der überwiegende Teil des Betrages kam aus der Versteuerung von Verbrauchszucker auf (95,3 %).

Es folgte mit weitem Abstand der Stärkezucker (3,0 %). Alle übrigen Zuckerarten sind von untergeordneter Bedeutung.

8. Steuersollbeträge

Betriebsjahr	Insgesamt	davon				
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preßver- fahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preß- verfahren her- gestellt) und andere Rüben- zuckerlösungen	Stärke- zucker
1959/60	160 321 700	0,2	96,2	0,2	0,5	2,9
1960/61	172 401 438	0,2	96,1	0,2	0,6	2,9
1961/62	164 435 595	1,3	94,6	0,2	0,6	3,3
1962/63	177 593 457 ¹⁾	1,0	95,2	0,2	0,7	2,9
1963/64	177 505 184	0,4	95,3	0,2	1,1	3,0

1) Berichtigt.

Demgegenüber weisen die kassenmäßigen Isteinnahmen ein Steueraufkommen von 181,4 Mill.DM nach. Die Differenz gegenüber der Zuckersteuerstatistik beruht in der Hauptsache darauf, daß in der Steuerstatistik die Zuckersteuer auf eingeführte zuckerhaltige Waren nicht erfaßt wird.

Die Zuckersteuer konnte ihre Stellung im Steuersystem nicht halten. Der Anteil der Zuckersteuer an den kassenmäßigen Einnahmen aus Verbrauchsteuern sank von 1,6 % im Betriebsjahr 1962/63 auf 1,3 %.

9. Zuckersteuer

Betriebsjahr	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauchs- steuern insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
		Mill.DM	%		
1959/60	8 485,8 ¹⁾	159,9 ¹⁾	1,9 ¹⁾	160,3	2,90
1960/61	9 913,0	179,1	1,8	172,4	3,07
1961/62	10 761,4	171,4	1,6	164,4	2,90
1962/63	11 856,7	187,2	1,6	177,6 ²⁾	3,09 ²⁾
1963/64	13 549,4	181,4	1,3	177,5	3,06

1) Ohne Saarland.- 2) Berichtigt.

V. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge, die zur Herstellung ausgeführter zuckerhaltiger Waren nötig ist, vergütet. Der Betrag der Vergütung ist im Betriebsjahr 1963/64 um 21,5 % auf 676 397 DM gestiegen. Die Vergütung wurde gewährt für eine vergütungsfähige Menge an 62 730 dz Rüben- und Rohrzucker, sowie 12 458 dz Stärkezucker bei einem Eigengewicht der zuckerhaltigen Waren von 133 521 dz. Mehr als die Hälfte des Betrages wurde für die Ausfuhr von Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs sowie Waren der Nr. 17.04-B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs, rund ein Drittel für die Ausfuhr von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-B des Zolltarifs rückvergütet. Wegen weiterer Einzelheiten s. Tabelle 4 des Tabellenteils.

10. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ¹⁾ ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren

Betriebsjahr	Eigengewicht	Vergütungsfähige Menge an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben-(Rohr-)zucker dz	Stärkezucker	
1959/60	101 840	48 147	21 088	565 926
1960/61	109 205	52 573	18 844	601 104
1961/62	103 509	48 404	16 735	550 800
1962/63	108 108	50 640	12 579	556 522
1963/64	133 521	62 730	12 458	676 397

1) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

T a b e l l e n t e i l

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge

im Betriebsjahr 1962/63

(Berichtigte Ergebnisse¹⁾)

Land	Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Press- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Pressverfahren hergestellt) und andere Rübenzucker- lösungen mit einem Reinheitsgrad von		Stärke- zucker	Steuer- sollbetrag
				70 bis 95 %	mehr als 95 %		
dz							DM
Zucker insgesamt							
Schleswig-Holstein	-	625 469	-	-			6 281 076
Hamburg	135 914	243 968	-		123 928		4 455 220
Niedersachsen		4 097 894				143 232	41 755 892
Bremen	35 686	72 039		7 502			1 151 411
Nordrhein-Westfalen		5 145 055			54 123	828 552	56 359 980
Hessen	-	742 369					7 441 574
Rheinland-Pfalz	-	1 098 052	96 213			2 111	10 984 078
Baden-Württemberg	-	1 289 394				7 466	12 965 802
Bayern	-	2 983 370		5 452		11 987	29 881 623
Saarland	-	332 672			1 560		3 496 509
Berlin (West)	-	280 043				37 655	2 820 292
Bundesgebiet ²⁾	171 600	16 910 325	96 213	12 954	179 611	1 031 003	177 593 457
darunter eingeführter Zucker							
Bundesgebiet	169 769	1 606 627	1 491	18 621		63 296	18 303 877

1) Nach Berichtigungen gem. BdF-Erlass III C/4 - V 5 141 - 5/64 vom 16. März 1964.- 2) Außerdem wurden steuerfrei ausgeführt: 75 298 dz Verbrauchszucker, 232 dz Rübensäfte und 210 877 dz Stärke-zucker.

2. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge

im Betriebsjahr 1963/64, 1)

Land	Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Pressverfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Pressverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von		Stärke-zucker	Steuer-sollbetrag
				70 bis 95 % dz	mehr als 95 %		
Zucker insgesamt							
Schleswig-Holstein	-	578 916	-	-	-	145 657	5 820 288
Hamburg	-	56 636	-	-	216 472	-	1 801 938
Niedersachsen	74 125	4 309 074	-	8 394	-	-	44 576 431
Bremen	-	37 486	-	-	-	11 170	635 755
Nordrhein-Westfalen	-	5 209 762	-	4 573	41 779	857 932	57 117 155
Heesen	-	817 629	-	-	-	4 227	8 211 605
Rheinland-Pfalz	-	1 103 060	91 375	-	-	-	11 036 411
Baden-Württemberg	-	1 230 579	-	-	998	7 975	12 378 956
Bayern	-	3 035 145	-	4 243	-	9 804	30 390 671
Saarland	-	-	-	-	-	-	3 177 107
Berlin (West)	-	537 562	-	-	-	33 131	2 358 817
Bundesgebiet 2)	74 125	16 915 849	91 375	17 210	259 249	1 069 896	177 505 184
darunter eingeführter Zucker							
Bundesgebiet	71 408	748 211	3 904		2 776	71 620	8 726 218

1) Ohne den unter Stundung der Zuckersteuer auf auswärtige Lager verbrachten Zucker.- 2) Außerdem wurden 3 dz Rohzucker, 103 282 dz Verbrauchszucker, 235 dz Rübensäfte, 6 dz Rübenzuckerabläufe und 163 084 dz Stärke-zucker steuerfrei ausgeführt sowie 16 428 dz Verbrauchszucker steuerfrei an ausländische Streitkräfte abgegeben.

1)

3. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen
im Betriebsjahr 1963/64

dz

Verwendungszweck Land	Rüben-(Rohr-)zucker			Stärkezucker	
	Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Roh- zucker	anderer
I. Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (§ 1 ZuckStBefr0)					
a) vergällt	-	49 152 ²⁾	} 7 789	-	3)
b) unvergällt		100 723		11 925	85 884
zusammen I a) und b)		149 875	7 789	11 925	3)
II. Futterzucker	21 213				
a) vergällt, zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen (§ 8 ZuckStBefr0)		-	-	1 701	-
b) unvergällt, zur Fütterung von Bienen (§ 12 ZuckStBefr0)	-	134 672	-	-	-
zusammen II a) und b)	3)	134 672	-	1 701	-
III. Zucker zur Herstellung von Ausfuhrwaren (§ 19 ZuckStBefr0), unvergällt	-	1 914	-	-	3)
zusammen I bis III	21 213	286 461	7 789	13 626	109 643 ⁴⁾
davon:					
Schleswig-Holstein	-	13 317	-	-	1 231
Hamburg	-	20 843			
Niedersachsen					2 998
Bremen	18 154	38 339	1 215		
Nordrhein-Westfalen		38 683			28 645
Hessen		26 965		12 287	47 888
Rheinland-Pfalz		17 616			923
Baden-Württemberg	3 059	49 070	6 574		24 021
Bayern		75 012			3 937
Saarland	-			1 339	-
Berlin (West)	-	6 616			

1) Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung. - 2) Darunter 42 077 dz zur Herstellung von Futtermitteln. - 3) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben. - 4) Darunter 23 103 dz zur Herstellung von Futtermitteln.

4. Mengen und Vergütungsbeiträge der mit Steuervergütung¹⁾ ausgeführten, oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Betriebsjahr 1963/64

Art Land	Eigen- gewicht	Vergütungsfähige Menge an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben- (Rohr-) zucker	Stärke- zucker	
		kg		
Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17 02 des Zolltarifs	5 744 942	3 238 473	1 002 144	363 846
Waren der Nr. 17.04 - B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 - B des Zolltarifs	5 424 963	2 208 227	234 757	229 586
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs	1 240 142	350 029	3 234	35 133
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs				
Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar: Früchte, Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht, der Nr. 20.04 des Zolltarifs	381 432	183 298	4 526	18 495
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs				
Früchte, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs	182 139	100 680	50	10 070
Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs	146 432	83 384	-	8 338
Waren der Nr. 21.07 - B des Zolltarifs	140 821	73 998	182	7 408
Likör und andere alkoholische Getränke, aus Nr. 22.09 des Zolltarifs	91 183	34 864	862	3 521
Arzneiwaren, gezuckert, z.B. in Form von Dragées, Bonbons oder Pastillen, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs				
Insgesamt	13 352 054	6 272 953	1 245 755	676 397
davon:				
Schleswig-Holstein	1 484 224	753 777	117 537	80 081
Hamburg	1 841 229	781 227	486	78 142
Niedersachsen	1 498 228	553 908	22 733	56 301
Bremen				
Nordrhein-Westfalen	3 602 044	1 646 944	758 305	194 293
Hessen	855 306	470 754	54 192	49 244
Rheinland-Pfalz	11 683	3 454	-	345
Baden-Württemberg	458 623	229 547	22 537	23 857
Bayern	553 031	324 393	39 762	34 032
Saarland				
Berlin (West)	3 047 686	1 508 949	230 203	160 102

1) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

5. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebsjahr	Insgesamt	davon				
		Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preß- verfahren her- gestellt) und andere Rüben- zuckerlösungen	Stärke- zucker
1959/60	160 322	365	154 167	289	802	4 699
1960/61	172 401	413	165 755	269	1 028	4 936
1961/62	164 436	2 136	155 529	297	1 058	5 416
1962/63	177 593 ¹⁾	1 716 ¹⁾	169 103 ¹⁾	289	1 335 ¹⁾	5 150 ¹⁾
1963/64	177 505	741	169 159	274	1 918	5 413

1) Berichtigt.